

Rahmenvertrag

über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie

zwischen

Unternehmen (Langname)

Straße Nr.

PLZ Stadt

- im Folgenden "**Dienstleister**" genannt -

und

envia Verteilnetz GmbH

Magdeburger Straße 36

06112 Halle (Saale)

- im Folgenden „**envia NETZ**“ genannt –

- nachstehend auch „Vertragspartner“ oder „Käufer“ / „Verkäufer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Handelsgeschäfte der Vertragspartner bezüglich Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von elektrischer Energie.

(2) Über jedes der vorgenannten Handelsgeschäfte ist ein Einzelvertrag abzuschließen. Alle Einzelverträge sowie dieser Rahmenvertrag bilden einen einzigen einheitlichen Vertrag zwischen den Vertragspartnern.

(3) Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages sind wesentlicher Bestandteil eines jeden auf seiner Basis geschlossenen Einzelvertrages. Bei einem Widerspruch zwischen der Regelung eines Einzelvertrages und diesem Rahmenvertrag geht die Regelung des Einzelvertrages vor.

(4) Die elektrische Energie wird vom jeweiligen Verkäufer gemäß dem im Einzelvertrag festgelegten Fahrplan bzw. Struktur geliefert und vom Käufer abgenommen. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der elektrischen Energie durch den Verkäufer und die Fahrplananmeldung zum jeweiligen Bilanzkreis in der jeweils zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Regelzone eines deutschen Übertragungsnetzbetreibers.

(5) Der Verkäufer trägt alle mit der Anmeldung und Richtigkeit von Fahrplänen, der Übertragung und der Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der Käufer trägt alle mit der Abnahme und Übertragung der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(6) Pflichten der Vertragspartner gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bleiben unberührt.

§ 2 Abschluss und Bestätigung von Geschäften

(1) Geschäftsabschluss

1. Einzelverträge werden per E-Mail abgeschlossen und sind ab dem Zeitpunkt der Einigung über den Vertragsschluss rechtlich bindend.

2. envia NETZ übergibt für jeden Liefertag einen Kauf- und einen Verkaufsfahrplan gemäß dem in der Anlage 3 (Datenformate) definierten Fahrplanformat für jede Stunde im ¼-Stundenraster (4 gleiche ¼-

Stundenwerte mit 3 Kommastellen) per E-Mail an den **Dienstleister** gemäß der in der Anlage 1a (Ansprechpartner **Dienstleister**) genannten Ansprechpartner.

3. Die Übermittlung der Fahrpläne erfolgt bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des dem Liefertag vorausgehenden Tages.

4. Der **Dienstleister** kauft die elektrische Energie von envia NETZ gemäß dem Verkaufsfahrplan der envia NETZ und verkauft die elektrische Energie an envia NETZ gemäß dem Kauffahrplan der envia NETZ zu den unter § 4 Abs. 2 definierten Preisen.

5. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland in die jeweils von den Vertragspartnern in den Anlagen 1 zu benennenden und in den übermittelten Fahrplänen aufgeführten Bilanzkreise. Bei Widersprüchlichkeit gelten die in den Fahrplänen bezeichneten Bilanzkreise.

(2) Geschäftsbestätigung

envia NETZ übersendet das ausgefüllte Formular gemäß der Anlage 2 (Geschäftsbestätigung) bis zum 2. Arbeitstag des auf den Liefermonat folgenden Monats per Telefax. Die Bestätigung enthält die genauen Einzelheiten bezüglich der Lieferung und dem Bezug des Stroms. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Transaktionsbestätigung unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ablauf des auf den Zugang folgenden Arbeitstages zu prüfen, zu unterzeichnen und an envia NETZ zurückzusenden.

§ 3 Preise, Abrechnung und Bezahlung

(1) Für die Erbringung der Dienstleistung berechnet der **Dienstleister** der envia NETZ eine Jahresdienstleistungsgebühr von €.

(2) Für die vom Dienstleister gelieferte Energie gemäß des Kauffahrplans der envia NETZ vergütet die envia NETZ dem Dienstleister den Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EEX für den Stundenkontrakt, dessen Lieferzeitraum die betreffende ¼-Stunde umfasst. Für die vom Dienstleister abgenommene elektrische Energie gemäß des Verkaufsfahrplans der envia NETZ vergütet der Dienstleister der envia NETZ den Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EEX für den Stundenkontrakt, dessen Lieferzeitraum die betreffende ¼-Stunde umfasst. Die EEX-Stundenauktionspreise werden zzgl. bzw. abzgl. der anfallenden Transaktionskosten verrechnet.

(3) Der Käufer zahlt monatlich für die Lieferung elektrischer Energie für den vorausgegangenen Monat das Entgelt gemäß den jeweiligen Einzelverträgen an den Verkäufer.

(4) Bei den in den Einzelverträgen vereinbarten Strompreisen handelt es sich um Nettopreise. Soweit Stromsteuer entsteht, hat jeder Käufer diese in der gesetzlichen Höhe zu tragen. Ermäßigungen oder Befreiungen von der Stromsteuerpflicht müssen vom Käufer durch Vorlage eines Erlaubnisscheines nachgewiesen werden.

(5) Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, derzeit 19 %, berechnet.

(6) Soweit nach Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages weitere Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist der Verkäufer berechtigt, diese unmittelbar an den Käufer weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Weitergabe an den Käufer verpflichtet.

(7) Bis spätestens am späteren der folgenden Zeitpunkte, nämlich (a) am 20. Tag des Kalendermonats des der Lieferung folgenden Monats oder, falls dieser kein Arbeitstag ist, am unmittelbar folgenden Arbeitstag, oder (b) am 5. Arbeitstag nach Erhalt einer Rechnung, muss der Vertragspartner, der einen in Rechnung gestellten Betrag schuldet, den Betrag ohne Abzug in frei verfügbaren Mitteln auf das Bankkonto des anderen Vertragspartners gemäß der Anlagen 1a und 1b überweisen.

(7) Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.

(8) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn diese Fehler vor Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages gegenüber dem Rechnung legenden Vertragspartner geltend gemacht werden.

(9) Haben beide Vertragspartner aus einem oder mehreren Einzelverträgen einen oder mehrere Beträge in derselben Währung zu zahlen, so werden die Beträge jedes Vertragspartners zusammengefasst und die Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner werden durch gegenseitige Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass derjenige Vertragspartner mit dem größeren Gesamtbetrag dem anderen Vertragspartner lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.

(10) Im Übrigen kann eine Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB nur erfolgen, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Vorauszahlung und Sicherheiten

(1) envia Netz ist berechtigt, für die Energielieferung eines Abrechnungszeitraumes eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Käufer hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Ist der Käufer zur Vorauszahlung gemäß Absatz 1 nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann envia Netz in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Käufers Insolvenz beantragt wird.

§ 5 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

(1) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und dass es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus einem Einzelvertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere:

1. Das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen der beteiligten Netzbetreiber, so dass die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen gehindert ist; oder

2. Die Unterbrechung der Lieferung oder Abnahme durch die beteiligten Netzbetreiber oder deren Missachtung der Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner im Hinblick auf die Einstellung eines Fahrplans nach einem Einzelvertrag.

(2) Sobald ein Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt er den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis und gibt ihm, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsveränderung. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; er muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, den anderen Vertragspartner angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer der Leistungsveränderung informieren.

(3) Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung unter einem oder mehreren Einzelverträgen gehindert und kommt dieser Vertragspartner den Anforderungen gemäß Absatz 2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, von der Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen frei.

(4) Soweit der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung befreit ist, ist auch der andere Vertragspartner von der Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten frei.

§ 6 Einstellung der Belieferung

(1) Der Verkäufer ist berechtigt, die Belieferung eine Woche nach Androhung einzustellen, wenn der Käufer den Bestimmungen des Rahmenvertrages zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung. Dies gilt nicht, wenn der Käufer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Käufer seinen Verpflichtungen umgehend nachkommt. Der Verkäufer wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Käufer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt hat.

(2) Der Verkäufer ist zur Einstellung der Lieferung berechtigt, sobald ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Käufers gestellt worden ist, es sei denn, der Käufer ist bereit, eine vom Verkäufer geforderte angemessene Sicherheitsleistung eines solventen Dritten unverzüglich zu leisten.

§ 7 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung ist der Verkäufer, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen des Verkäufers beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV haftet, geltend gemacht werden.

(2) Im Übrigen haften die Vertragspartner sowie deren leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorbehaltlich des Absatzes 4 und des Absatzes 5 und unbeschadet der Ansprüche nach § 6 und § 10 nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, es sei denn, die Schäden sind zurückzuführen auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder vorsätzliche Täuschung durch den

Vertragspartner oder seine Angestellten, Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die er zur Vertragserfüllung eingesetzt hat.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 ist die Haftung eines Vertragspartners aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wie folgt beschränkt:

1. Eine Haftung für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen; hierunter fallen auch entgangener Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder erwartete Einsparungen.

2. Die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der dem Preis der Stromlieferungen unter den betroffenen Einzelverträgen entspricht; diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche nach § 9 Abs. 5.

(4) Nichts in diesem Vertrag soll die Haftung der Vertragspartner beschränken oder ausschließen für:

1. Vorsatz,
2. Betrug; oder
3. Handlungen, welche fundamentale Rechte einer Partei gefährden, oder welche die Kardinalpflichten einer Partei aus diesem Vertrag verletzen.

(5) Zur Klarstellung und unbeschadet des geltenden Rechts sind sich beide Vertragspartner über ihre Pflicht zur Schadensminderung einig und vereinbaren, dass sie sich, soweit wirtschaftlich vertretbar, bemühen werden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 8 Rechtsnachfolge

(1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

(2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 bis 2 die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 01.01.2011 und läuft fest bis zum 31.12.2011. Die Regelungen des Rahmenvertrages bleiben für abgeschlossene Einzelgeschäfte bis zu deren vollständiger Erfüllung in Kraft.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages bzw. aller oder einzelner Einzelverträge bleibt unberührt.

(3) Den Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag mehr als 10 Tage ab Fälligkeit des entsprechenden Betrages ganz oder teilweise im Verzug ist und der ausstehende Betrag selbst nach anschließendem Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung (Mahnung) durch den anderen Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes dem durch den Vertragspartner genannten Konto nicht innerhalb von 5 Werktagen gutgeschrieben worden ist. Als Werktage gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage. Die fristlose Kündigung ist in der Zahlungsaufforderung anzudrohen.

(4) Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Vertragspartner oder seine herrschende Rechtsperson oder sein Sicherheitengeber Gegenstand eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist und der Vertragspartner, seine herrschende Rechtsperson oder sein Sicherheitengeber den Antrag selbst gestellt hat oder der Vertragspartner, seine herrschende Rechtsperson oder sein Sicherheitengeber zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung ist.

(5) Im Fall der außerordentlichen Kündigung gemäß der Absätze (3) und (4) hat die Partei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Partei den aus Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere entstehende Vermögensnachteile aus Deckungsgeschäften.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist es unzulässig, Informationen über seinen Inhalt an Dritte weiterzugeben oder diesen Rahmenvertrag teilweise oder vollständig ohne die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners weiterzugeben.

(2) Dies gilt nicht für Informationen über den Inhalt dieses Rahmenvertrages, die

1. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des anderen Vertragspartners offen gelegt werden;

2. von einem Vertragspartner dem Netzbetreiber, seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beauftragten, Beratern, seiner Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern offen gelegt werden;

3. zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden oder im Zusammenhang mit gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offen gelegt werden; soweit sich der jeweilige Vertragspartner im praktikablen und zulässigen Rahmen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen in angemessenem Umfang bemüht, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen und dem anderen Vertragspartner umgehend davon berichtet;

4. rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieses § 10 öffentlich bekannt sind oder werden;

5. gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offen gelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität des anderen Vertragspartners nicht umfasst.

(3) Die Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich eines Einzelvertrages gemäß diesem § 10 erlöschen ein Jahr nach Beendigung des Einzelvertrages.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Telefongespräche zu Beweis Zwecken aufgezeichnet und als Beweismittel verwendet werden dürfen. Die Vertragspartner sichern zu, intern die dazu erforderlichen Zustimmungen, insbesondere der hiervon betroffenen Mitarbeiter eingeholt zu haben.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die ungültige oder unanwendbare Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige oder anwendbare Bestimmung ersetzt wird. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Anwendung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf“ ausgeschlossen ist.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Chemnitz, soweit das Gesetz keinen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht.

(7) Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

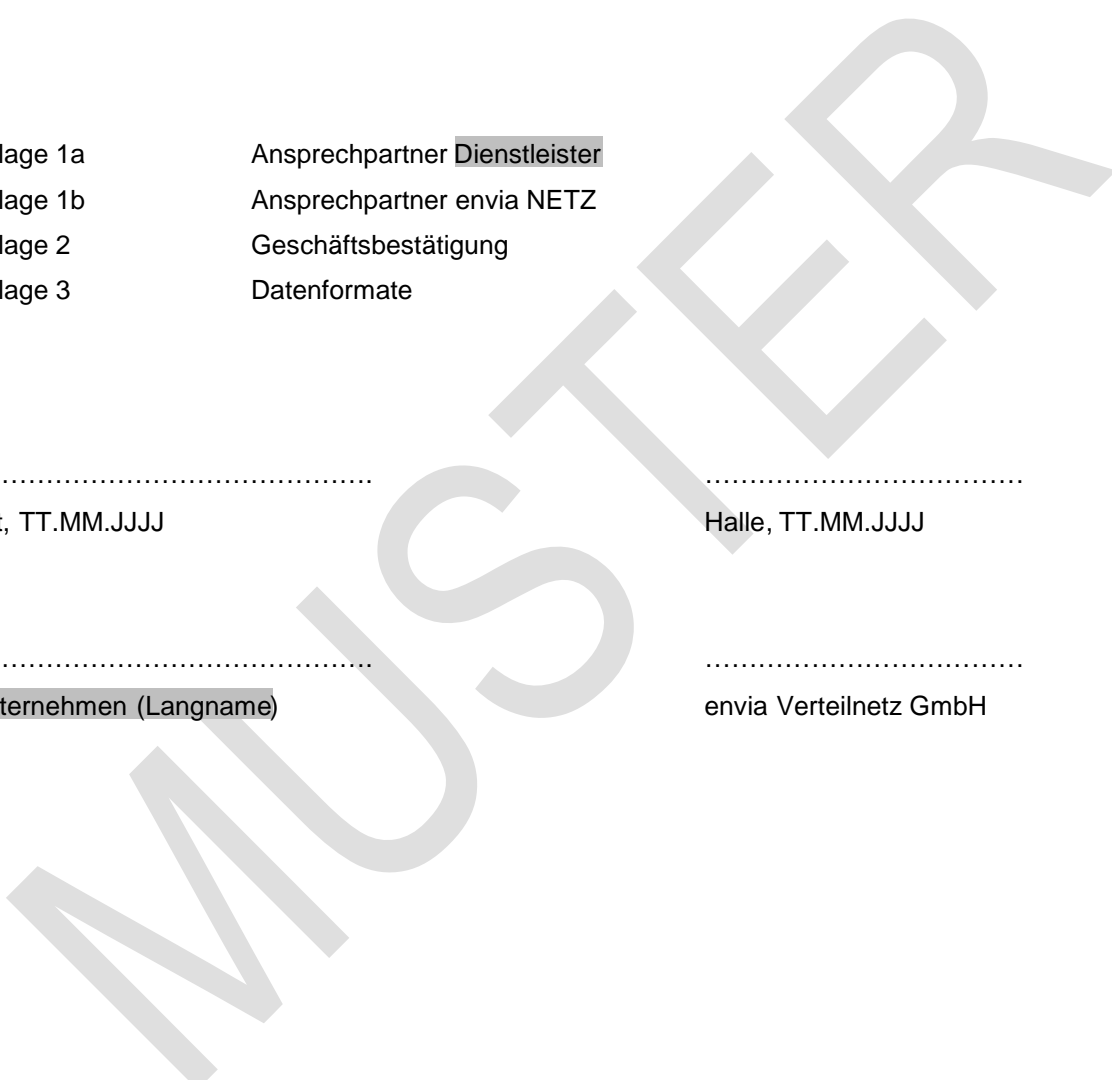
Anlage 1a	Ansprechpartner Dienstleister
Anlage 1b	Ansprechpartner envia NETZ
Anlage 2	Geschäftsbestätigung
Anlage 3	Datenformate

.....
Ort, TT.MM.JJJJ

.....
Halle, TT.MM.JJJJ

.....
Unternehmen (Langname)

.....
envia Verteilnetz GmbH



Anlage 1a - Kontakte **Dienstleister**

Ansprechpartner **Unternehmen Langname**

Vertragsverantwortlicher: Herr/Frau

MUSTER

Anlage 1b - Kontakte envia NETZ

Ansprechpartner envia NETZ

Vertragsverantwortlicher: Herr/Frau

MUSTER

Anlage 2 - Geschäftsbestätigung

Bestätigung eines Einzelvertrages

zwischen

VERKÄUFER als Verkäufer

und

KÄUFER als Käufer

1. Verantwortlich für die Abwicklung dieses Einzelvertrages:

Verkäufer: **VERKÄUFER**
Name des Händlers: Herr/Frau Händler(in)

Käufer: **KÄUFER**
Name des Händlers: Herr/Frau Händler(in)

2. Fahrplan der Lieferung Tag und Zeit des Abschlusses:

Produkt (Base, Peak, FP)	Beginn Datum Uhrzeit	Ende Datum Uhrzeit	Vertragsleistung (MW)	Vertragsmenge (MWh)	Vertragspreis (Euro/MWh)	Gesamtkosten Euro

bei Fahrplanlieferungen Liefercharakteristiktabelle

3. Lieferqualität: gesichert
4. Übergabestelle (Handelszone): 10YDE-VE-----2 (VET)
5. Von Bilanzkreis nach Bilanzkreis: **11XMUSTER-BK1--S** nach **11XMUSTER-BK2--S**
6. Spannungsebene: Höchstspannung (380/220 kV)
7. Sonstige Vereinbarungen: keine
8. Fahrplan entsprechend Mail vom: (Zeitstempel)

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag, der nach dem Rahmenvertrag über die wechselseitige Lieferung von Strom zwischen den Parteien vom TT.MM.JJJJ abgeschlossen wurde, er ergänzt und bildet einen Teil dieses Rahmenvertrags.

Wir bitten um die **Faxbestätigung (Faxnummer)** nach Gegenzeichnung.

Verkäufer:

Käufer:

Datum:

Datum:

Stempel

Stempel

Anlage 3 - Datenformate

Fahrplanformat für Portfoliomanagementgeschäfte

Kauf- und Verkaufsgeschäfte werden jeweils in separaten Dateien übermittelt.
Die Tage müssen immer vollständig sein (0:00 – 24:00 Uhr).
Die Angaben erfolgen als ¼ h Leistungswerte in MW mit drei Nachkommastellen.

Fahrplanformat – KISS (EXCEL) mit zwei Tabellenblättern „Info“ und „Intern“.

- Auf dem **Blatt „Info“** können der Handelspartner bzw. die Ansprechstelle angegeben werden.
- Auf dem **Blatt „Intern“** sind die Daten in folgender Form anzugeben:

Verkaufsgeschäfte von envia NETZ an Dienstleister Kaufgeschäfte von Dienstleister an envia NETZ

• auf „A2“ die Geschäftsart „day ahead“	• auf „A2“ die Geschäftsart „day ahead“
• auf „C1“ Liefertag des Fahrplans	• auf „C1“ Liefertag des Fahrplans
• auf „C4“ BK Name 11XVER-ENVIA-N-A	• auf „C4“ BK Name Lieferbilanzkreis
• auf „C5“ BK Name Empfängerbilanzkreis	• auf „C5“ BK Name 11XVER-ENVIA-N-A
• auf „C11“ Kurzname Dienstleister	• auf „C9“ Kurzname Dienstleister
• auf „C12“ Name Händler	• auf „C10“ Name Händler
• Dateiname : JJJJMMTT_Geschäftsart_VERKAUF_ Kurzname _VV.xls (VV ist die Version/Tag beginnt mit 01)	• Dateiname : JJJJMMTT_Geschäftsart_KAUF_ Kurzname _VV.xls (VV ist die Version/Tag beginnt mit 01)

Beispiel Verkaufsgeschäft

20080101_INI_VERKAUF_**Kurzname**_01.xls

	A	B	C
1	Intern	Datum	01.01.2008
2	day ahead	aus Regelzone	10YDE-VE-----2
3		an Regelzone	10YDE-VE-----2
4		von Bilanzkreis	11XVER-ENVIA-N-A
5		nach Bilanzkreis	11XMUSTER-BK---S
6			
7		Bilanzkreisverantwortlicher	11XMUSTER-BK---S
8			
9	Kommentar	von Geschäftspartner	envia NETZ
10		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
11		nach Geschäftspartner	Kurzname
12		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
13			
14			
15	Kontrollsumme	MWh	200,000
16			
	von	bis	MW
18	01.01.2008 00:00	00:15	0,000
19	01.01.2008 00:15	00:30	0,000
20	01.01.2008 00:30	00:45	0,000
21	01.01.2008 00:45	01:00	0,000
22	01.01.2008 01:00	01:15	20,000
23	01.01.2008 01:15	01:30	20,000
24	01.01.2008 01:30	01:45	20,000
25	01.01.2008 01:45	02:00	20,000

Zeitumstellung

Sommerzeit

	A	B	C
22	30.03.2008 01:00	01:15	20,000
23	30.03.2008 01:15	01:30	20,000
24	30.03.2008 01:30	01:45	20,000
25	30.03.2008 01:45	02:00	20,000
26	30.03.2008 02:00	02:15	0,000
27	30.03.2008 02:15	02:30	0,000
28	30.03.2008 02:30	02:45	0,000
29	30.03.2008 02:45	03:00	0,000
30	30.03.2008 03:00	03:15	20,000
31	30.03.2008 03:15	03:30	20,000
32	30.03.2008 03:30	03:45	20,000
33	30.03.2008 03:45	04:00	20,000
34	30.03.2008 04:00	04:15	20,000

Beispiel Kaufgeschäft

20080101_YD_KAUF_**Kurzname**_01.xls

	A	B	C
1	Intern	Datum	01.01.2008
2	day ahead	aus Rege lzone	10YDE-VE-----2
3		an Regelzone	10YDE-VE-----2
4		von Bilanzkreis	11XMUSTER-BK---S
5		nach Bilanzkreis	11XVER-ENVIA-N-A
6			
7		Bilanzkreisverantwortlicher	11XMUSTER-BK---S
8			
9	Kommentar	von Geschäftspartner	Kurzname
10		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
11		nach Geschäftspartner	envia NETZ
12		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
13			
14			
15	Kontrollsumme	MWh	200,000
16			
	von	bis	MW
18	01.01.2008 00:00	00:15	10,000
19	01.01.2008 00:15	00:30	10,000
20	01.01.2008 00:30	00:45	10,000
21	01.01.2008 00:45	01:00	10,000
22	01.01.2008 01:00	01:15	5,000
23	01.01.2008 01:15	01:30	5,000
24	01.01.2008 01:30	01:45	5,000
25	01.01.2008 01:45	02:00	5,000

Zeitumstellung

Winterzeit

	A	B	C
22	26.10.2008 01:00	01:15	20,000
23	26.10.2008 01:15	01:30	20,000
24	26.10.2008 01:30	01:45	20,000
25	26.10.2008 01:45	2A:00	20,000
26	26.10.2008 2A:00	2A:15	20,000
27	26.10.2008 2A:15	2A:30	20,000
28	26.10.2008 2A:30	2A:45	20,000
29	26.10.2008 2A:45	2B:00	20,000
30	26.10.2008 2B:00	2B:15	20,000
31	26.10.2008 2B:15	2B:30	20,000
32	26.10.2008 2B:30	2B:45	20,000
33	26.10.2008 2B:45	03:00	20,000
34	26.10.2008 03:00	03:15	20,000